

# Informationsvorlage



Große Kreisstadt  
**HOCKENHEIM**

Amt/ FB/ EB - Verfasser  
Stadt- u. Umweltplanung -

Az.

Datum  
07.03.2022

Nr.  
**60.5/2022/110**

Betreff:  
Kommunale Wärmeplanung nach §7c KSG BW

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat	Kenntnisnahme	13.04.2022	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat       Jugendbeirat/ Runder Tisch       Lokale Agenda

## Sachverhalt:

Nach der Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) vom 12. Oktober 2021 hat das Land Baden-Württemberg die Klimaschutzziele verschärft und eine Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 festgelegt. Der Wärmebereich (der die Kälteplanung beinhaltet) bildet einen zentralen Pfeiler bei der Erreichung der Klimaschutzziele. Die Masse an Akteuren durch häufig dezentral erzeugte Wärme und die Verteilung des Gebäudeeigentums, erschweren die Errichtung eines klimaneutralen Gebäudebestands. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden und gezielt Potenziale zu heben, ist eine strategische Planung auf kommunaler Ebene ein wichtiger erster Schritt die Klimaschutzziele zu erfüllen.

Das Land BW verpflichtet über den §7d des KSG BW Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern dazu, **bis zum 31.12.2023 einen kommunalen Wärmeplan im Sinne des §7c KSG BW** zu erstellen. Als finanzielle Unterstützung erhalten die Kommunen vom Land 2020 bis 2023 jährlich einen Sockelbetrag von 12.000 € und 0,19 € pro Einwohner, in den Jahren danach werden jährlich 3000 € und 0,06 € pro Einwohner bereitgestellt (§7d KSG BW). Die große **Kreisstadt Hockenheim erhält** somit für die Erstellung und Fortschreibung einer Wärmeplanung über den Zeitraum **2020-2023 etwa 64.300 €** und  **darauffolgend ab 2024 jährlich etwa 4.300 €**. Außerdem regelt §7e KSG BW die Pflicht zur Datenübermittlung aller für die Wärmeplanung relevanten Daten von Seiten der Energieunternehmen, Bezirksschornsteinfeger, Industrie- und Gewerbebetriebe.

Ein kommunaler Wärmeplan beinhaltet folgende Elemente:

1. Bestandsanalyse Wärmebedarf und Versorgungsinfrastruktur
2. Potenzialanalyse erneuerbare Energien und Abwärme
3. Aufstellung klimaneutralen Zielszenario 2040, mit Zwischenschritt 2030
4. Kommunale Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog

Außerdem sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, deren Umsetzung innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung beginnen.

Die Bestandsanalyse umfasst dabei die aktuellen gebäudescharfen Wärmebedarfe und -verbräuche aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Energieträgern sowie Nutzungsart (Wohn-/ Nichtwohngebäude) und daraus resultierend die momentanen Treibhausgasemissionen. Außerdem werden die im Stadtgebiet vorkommenden Gebäudetypen und Baualterklassen gebäudescharf ermittelt. Die aktuelle Versorgungsstruktur durch Wärmenetze, Gas-

netze, KWK-Standorte sowie Heizzentralen wird ebenfalls erfasst. Der Rhein-Neckar-Kreis lässt zurzeit den bereits im Jahr 2015 zur Verfügung gestellten Wärmeatlas erneuern, der georeferenziert und gebäudescharf die relevanten Daten enthält. Dieser wird nach Abschluss den Kommunen kostenlos tabellarisch und als GIS-Datei zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Potenzialanalyse werden sowohl Energieeinsparpotenziale durch Sanierungen der Gebäudehülle oder der Heiztechnik als auch Potenziale zur annähernd klimaneutralen Erzeugung von Wärme/Kälte aus Erneuerbaren Energien sowie Abwärme ermittelt.

Das Zielszenario umfasst eine auf das Stadtgebiet projizierte Beschreibung der 2040 benötigten Versorgungsinfrastruktur, die aufzeigt, welche Bereiche zentral und welche dezentral versorgt werden sollten. Außerdem wird die benötigte Menge an Erneuerbaren Energien zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs berechnet.

Die Wärmewendestrategie zeigt durch die Ausarbeitung von Maßnahmen, deren Priorisierung sowie einen Zeitplan zur Umsetzung die strategische Vorgehensweise der Stadt auf. Dabei gibt es seitens des Landes keine Vorgaben zur Wahl von Maßnahmen oder Technologien. Vielmehr sollen die Maßnahmen auf die Potenziale und die Ausgangslage der Stadt zugeschnitten sein.

Nach Fertigstellung des Berichts muss dieser spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bereits nach drei Monaten sind der aktuelle Jahresendenergiebedarf und die abgeschätzten Jahresendenergiebedarfe der Jahre 2030 und 2040 für die Wärmeversorgung sowie die nutzbaren Endenergiepotenziale aus Erneuerbaren Energien und Abwärme zu veröffentlichen. Der kommunale Wärmeplan ist alle sieben Jahre fortzuschreiben (§7d KSG BW).

Die Stadt Hockenheim ist bereits in einem Netzwerk kreisangehöriger Kommunen, die zur Wärmeplanung verpflichtet sind, koordiniert und wird im Laufe des Jahres 2022 die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans beauftragen.

#### Anlage 1\_Klimaschutzgesetz\_BW\_Stand\_Oktober2021

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in